

REACH-Newsletter der WKÖ

Sehr geehrte REACH-Interessierte!

Der REACH-NEWSLETTER enthält wichtige und aktuelle Neuigkeiten zum Thema REACH. Die Aussendung des Newsletters erfolgt in unregelmäßigen Abständen. Sollten Sie Ihre Email-Adresse aus dem Verzeichnis austragen wollen, so senden Sie bitte eine kurze Mail mit dem Betreff "Austragung aus dem REACH-Newsletter-Verzeichnis" an dalibor.krstic@wko.at. Alle REACH-Newsletter werden zum Nachlesen unter <http://wko.at/reach> archiviert.

Inhalt:

- **Leitfaden zur CLP-Verordnung**
- **Quo vadis Sicherheitsdatenblatt?**
- **Neue IT-Tools**
- **Neues zur CLP-Verordnung**
- **Neues zur REACH-Verordnung**
- **Tagung: REACH und Recycling**
- **Infoabend: Kartellrecht und Chemie**
- **REACH-Multiplikatorenlehrgang**

Leitfaden zur CLP-Verordnung

Chemikalienrecht kompakt erklärt. Neuer Leitfaden der WKÖ gibt auf 60 Seiten eine Übersicht zu den neuen Grundlagen der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.

Mit einer neuen europäischen Verordnung wird ein weiterer Bereich des Chemikalienrechts neu geregelt. Die so genannte **CLP-Verordnung** (Classification, Labelling, Packaging) regelt, wie Chemikalien eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden müssen. Durch sie werden zahlreiche Aspekte des bestehenden Chemikalienrechts grundlegend verändert. Diese Verordnung ist aber nicht nur europäisches Recht, sondern hat ihre Grundlage auf der **UN-Empfehlung GHS** (Globally Harmonized System) und hat somit auch im internationalen Kontext Relevanz.

Viele der nun eintretenden **Veränderungen** werden gerade für den Endanwender sichtbarer als Vieles andere im Chemikalienrecht sein. So sind Piktogramme neu gestaltet, es gibt neue Risikosätze und einiges mehr. Um den Wechsel vom bestehenden System zu ermöglichen, sind Übergangsfristen bis 1. Juni 2017 vorgesehen. Ein Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis wird errichtet, in welches zahlreiche Stoffe mengenunabhängig gemeldet werden müssen. Durch Änderungen von Einstufungsgrenzen werden letztendlich auch viele Stoffe und Gemische anders eingestuft als bisher.

Der neue **Leitfaden „Das GHS-System in der Praxis“** dient all jenen als Hilfestellung, die selbst Chemikalien einstufen oder kennzeichnen müssen und ist mit Unterstützung des BMWFJ und des WIFI Unternehmensservice erschienen. Auf 60 Seiten werden die Kernelemente der neuen Verordnung erklärt und die Unterschiede zum „alten“ Recht beleuchtet sowie auch das Zusammenspiel mit der Chemikalienverordnung REACH. Des Weiteren hilft eine Umwandlungstabelle bei der Übersetzung der „alten“ Kennzeichnung in die „neue“. Den Leitfaden finden Sie unter:

http://wko.at/up/enet/chemie/CLP_Leitfaden.pdf

Die Druckversion können Sie über das Unternehmensservice bestellen unter:

www.unternehmensservice.at

Quo vadis Sicherheitsdatenblatt?

...oder: Aus einem Blatt wird eine Enzyklopädie. Eine kleine Zeitreise.

Mit 2010 stehen bei den Sicherheitsdatenblättern (SDB) wieder einige **entscheidende Änderungen** für die Wirtschaft an. Insbesondere die Chemiewirtschaft beschäftigt sich schon lange mit der Erstellung von SDBs und der Umsetzung derselben im ArbeitnehmerInnenschutz, Konsument-Innenenschutz und Umweltschutz.

Bereits in den 70-er Jahren des vorigen Jahrhunderts haben Unternehmen „material safety data sheets“ oder SDBs auf freiwilliger Basis mit Chemikalien mitgeliefert. Mit der Chemikalienverordnung 1989 wurde die Abgabe von SDBs verpflichtend. Diese mussten gemäß Ö Norm Z 1008 und bei der erstmaligen Abgabe von gefährlichen Stoffen und Gemischen (Zubereitungen) übergeben werden. Das Chemikaliengesetz 1987 kannte als Information über gefährliche Stoffe und Gemischen nur die gegenüber der EU erweiterten Mitteilungen am Etikett.

Wie die Vorgängernorm DIN 52900, beinhaltete die Ö Norm Z 1008 nur 9 Kapitel. Damit war sie deutlich schlanker als das heutige SDB. Allerdings ging das zu Lasten einiger Mitteilungen im Umweltbereich.

Mit 1991 wurden in der EU mit der Zubereitungsrichtlinie auch Regelungen für gefährliche Gemische (damals Zubereitungen) geschaffen. Unter anderem war bei der erstmaligen Lieferung ein SDB zu übergeben. Ein Jahr später, 1992, wurde mit der 7. Änderungsrichtlinie zur Stoffrichtlinie auch für gefährliche Stoffe die Erstellung von SDBs erforderlich. Beide Richtlinien sahen nun basierend auf einer internationalen Absprache (ISO 14010) 16 Kapitel im SDB vor.

Eine Studie, die sich mit dem Umgang mit SDB in Deutschland, Holland und Österreich beschäftigte, bemängelte bei österreichischen Unternehmen, dass sich diese (nur) im Zuge von arbeitnehmerschutzrechtlichen Kontrollen mit SDB auseinandersetzen. Das veranlasste den Fachverband der chemischen Industrie einen Leitfaden zur Erstellung von SDB in deutsch und englisch zu erstellen. Dieser wurde in den Bundesländern aber auch im benachbarten Ausland (Deutschland, Italien, Tschechien, Slowenien, Slowakei und Ungarn) vorgestellt. Zu Beginn sollte nur eine Hilfestellung bei der Erstellung von SDB angeboten werden. Jedoch entwickelte sich der Schwerpunkt letztlich stark in Richtung der Umsetzung der Angaben des SDBs bei den Kunden der chemischen Industrie.

Mit den intensiven Diskussionen im Zuge der Gesetzwerdung der **EU Verordnung REACH** wurde das SDB bei den Informationen in der Lieferkette als das Instrument zur Kommunikation über Expositionsszenarien und Risikomanagementmaßnahmen verankert. Das ehrgeizige Ziel der neuen Bestimmungen ist ein verbesserter Umgang mit Chemikalien, der unter anderem durch **folgende Maßnahmen** sichergestellt werden soll:

- Registranten von Stoffen müssen bestmöglich sicherstellen, dass die Einstufung ein und des Selben Stoffes gleich ist. Abweichende Einstufungen sind zu begründen.
- Registranten müssen sicherstellen, dass die Ergebnisse des Stoffsicherheitsberichts im SDB berücksichtigt werden. Insbesondere betrifft das den Anhang im SDB, wo Expositionsszenarien und empfohlenen Risikomanagementmaßnahmen festgehalten werden müssen.
- Nachgeschaltete Anwender müssen sicherstellen, dass deren Expositionen und Risikomanagementmaßnahmen mit den Angaben im SDB abgedeckt sind.

Mit Ende November 2010 wird diese Bestimmung für viele Registranten, die grossvolumige Stoffe (> 1000t/a) sowie bestimmte umweltgefährliche Stoffe (R 50/53 & > 100t/a) und solche mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden (CMR Kat. 1 und 2 & > 1t/a) Eigenschaften vorregistriert haben, schlagend. Damit beginnen auch für nachgeschaltete Anwender die Fristen, in denen sie neue Erkenntnisse zu Stoffen umsetzen müssen, zu laufen.

Die Umsetzung naht. **Anhang II¹ von REACH** wird formal angepasst. Mit einer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt des neuen Anhang II ist im 2. Quartal 2010 zu rechnen. Für die Praxis ist jedoch einiges ungewiss. So zB. wie die Angabe der Registriernummer von Stoffen praktisch erfolgen soll. Insbesondere Formulierer, die in ihren Gemischen ein und den Selben Stoff jedoch von mehreren Lieferanten verwenden, werden sehr wachsam sein müssen. Denn jeder Lieferant kann eben für seinen Stoff eine etwas andere Registriernummer haben, die sich in den letzten vier registrantenspezifischen Ziffern unterscheidet.

Dem nachgeschalteten Anwender und dem Händler ist nun möglich, die letzten Ziffern der **Registriernummer** wegzulassen. Die „Rückverfolgung“ der vollständigen Nummer ist so, dass in 7-Tagesschritten ein beliebiger Akteur der Lieferkette seinen Vorlieferanten befragt, ob diesem die vollständige Registrierungsnummer bekannt ist. Um Geschäftsgeheimnisse bei der Abfrage der Kette „nach oben“ zu wahren und gleichzeitig den Behörden die Möglichkeit zu geben, immer genau zu wissen, an welcher Stelle in der Kette sich die Anfrage befindet, wird die anfragende Vollzugsbehörde jeweils in Kopie gesetzt. Die Weitergabe der vollständigen Nummer an die anfragende Behörde erfolgt dann direkt durch den Akteur, der die Nummer verfügbar hat bzw. die Registrierungsnummer anonymisiert hatte, so dass die Nummer nicht durch die Kette „heruntergereicht“ werden muss.

Eine **Übergangsfrist** für SDB für Stoffe und Gemische, die bereits ausgeliefert wurden (Abverkaufsfrist analog Art. 61 (4) CLP) ist ebenfalls vorgesehen. Auch ist eine generelle zweijährige Übergangsfrist für Gemische vorgesehen, wenn diese zumindest einmal vor dem Stichtag (1.12.2010) verwendet oder abgegeben wurden. SDB für Stoffe, die ab dem 1.12.2010 erstmalig in Verkehr gebracht werden, unterliegen somit den neuen Regeln. Außerdem gilt, dass materielle Änderungen (z.B. Zulassungs-/Beschränkungsentscheidungen) eine Überarbeitung des SDB zwingend und unmittelbar nach sich ziehen.

Zusätzlich sind zahlreiche weitere Änderungen des Anhang II in **Anpassung an das UN-GHS** beschlossen worden. Die Einstufung von Stoffen wird mit 1.12.2010 umgestellt. Daraus folgt, dass zeitgleich die Abgabe neuer SDB mit der neuen Einstufung und Kennzeichnung erforderlich wird. Gleichzeitig müssen in den SDB in **Kapitel 2** auch die bisherigen Einstufungsvorschriften wiedergegeben werden, um den Formulierern von Gemischen (Zubereitungen) die richtige Einstufung zu ermöglichen.

Gerade bei den physikalischen Eigenschaften ergibt sich für viele Stoffe **erstmalig** eine Verpflichtung zur Abgabe von SDB. Das betrifft die Einstufungen:

- Unter Druck stehende Gase (2.5)
- Selbsterhitzungsfähige Stoffe
- Auf Metalle korrosiv wirkend (2.16)

Sollten Sie für Ihr **Gemisch** schon vor Juni 2015 eine Einstufung nach CLP vornehmen, müssen Sie die neue und alte Einstufung für das Gemisch im SDB anführen. Bei einem als gefährlich eingestuftem Gemisch sind wie bisher alle gefährlichen Stoffe anzugeben. Angegeben werden müssen alle Stoffe, die nach Stoffrichtlinie eingestuft sind und solche, die nach CLP eingestuft sind, wenn dem Akteur die Einstufungskriterien zur Verfügung gestellt wurden.

Allgemein werden für mehr Gemische SDB erforderlich, weil mehr Stoffe in der CLP Verordnung einstuftungspflichtig sind und die Einstufungsregeln für Gemische konservativer gestaltet sind. Diese Änderungen werden laufend bis Juni 2015 stattfinden. Da das SDB von der UN im Rahmen von GHS weiter entwickelt werden, können wir gegebenenfalls auch aus dieser Richtung Änderungen erwarten. Die EU regelt das SDB im Rahmen von REACH.

¹ Leitfaden zur Erstellung von SDB nach Art. 31

Was bedeutet das für die Wirtschaft?

- Für Hersteller / Importeure von Stoffen gilt es in nächster Zeit zahlreiche Termine zu beachten, die oft die SDB (mit)betreffen.
- Hersteller von Gemischen sind in mehrfacher Hinsicht auf die Informationen in den SDB angewiesen: Einstufung, Registriernummer, Expositionsszenarien und empfohlene Risikomanagementmaßnahmen.
- Ähnlich verhält es sich für sonstige Verwender von Chemikalien. Wenn Sie also Chemikalien erhalten, sind Sie gut beraten, dass Ihr Einkauf die entsprechenden SDB den technischen Abteilungen weiter leitet.

Hinsichtlich des Umfangs und der Ausführlichkeit bei der Gestaltung eines SDBs gibt es ein grundsätzliches Problem. Einerseits sind die Angaben auf dem SDB kurz und klar abzufassen, andererseits wurden mit REACH wesentliche Erweiterungen vorgenommen wie die einschlägigen Expositionsszenarien in einem Anhang zum SDB. Hier muss erst die Praxis zeigen, wie der Umgang mit diesen erweiterten SDB sowohl bei der Erstellung als auch der Umsetzung dieser Informationen funktioniert.

Neue IT-Tools

REACH-IT

Mit 22. März 2010 geht die neue Version von REACH-IT online. Dieses **REACH-IT 2.0** wird künftig nur mehr Daten des neuen IUCLID 5.2 verarbeiten können. Weiters werden neue Funktionen wie z.B. Einzel- und Sammelmeldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis, Änderung der Unternehmensbezeichnung oder Meldung über die Einstellung einer Herstellung verfügbar sein. Mehr dazu unter:

http://echa.europa.eu/doc/press/na_10_06_reach_it_new_version_20100301.pdf

IUCLID 5

Mit der neuen Version von REACH-IT wurde auch das neue **IUCLID 5.2** veröffentlicht. Mehr dazu unter:

http://echa.europa.eu/doc/press/na_10_05_iuclid_support_20100223.pdf

TCC Plug in

Das **Tool für die technische Vollständigkeitsprüfung von Dossiers** (TTC) ist verfügbar und wird auf der IUCLID-Webseite als IUCLID plug-in von der ECHA kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dieses soll ab sofort auch für die Vollständigkeitsprüfung von PPORD-Meldungen eingesetzt werden. Das bisherige Tool ist nicht mehr aktuell und wurde zurückgezogen. Das „Data Submission Manual 5 – How to Complete a Technical Dossier for Registration and PPORD Notifications“ wurde entsprechend angepasst.

Auch wenn Unternehmen jetzt die technische Vollständigkeit eines Dossiers vor der Einreichung bei der ECHA überprüfen können, ist zu beachten, dass für eine erfolgreiche Dossier-Einreichung noch die folgenden zusätzlichen Voraussetzungen zu erfüllen sind:

- Die Business Rules sind einzuhalten.
- Zur Vollständigkeit eines Dossiers gehört der Eingang der Gebühr bei der ECHA.

Das Tool finden Sie unter:

<http://iuclid.echa.europa.eu/index.php?fuseaction=home.news&type=public&id=28>

Neues zur CLP-Verordnung

Harmonisierte Einstufung

Für die **harmonisierte Einstufung** folgender Stoffe hat am 22. Februar 2010 eine öffentliche Konsultation begonnen:

- Acequinocyl

- Metazachlor
- Tris(nonylphenyl-)phosphate
- Bifenthrin

Mehr dazu unter:

http://echa.europa.eu/consultations/harmonised_cl_en.asp

Neues zur REACH-Verordnung

Günstige Kredite für KMU für REACH nutzen

Die **austria wirtschaftsservice (aws)** stellt 2010 mehr Volumen zur Übernahme von Haftungen für Finanzierungen zur Verfügung. Ab sofort können nun nicht mehr nur Investitionskredite, sondern auch Überbrückungsfinanzierungen (für Betriebsmittel) behaftet werden. Mehr dazu unter:

<http://www.awsg.at/portal/index.php?n=727&PHPSESSID=7054d75f4d7d80524c045f3494f3862d>

Die **Europäische Investitionsbank (EIB)** stellt Geschäftsbanken Finanzierungsmittel zu günstigen Zinssätzen zur Verfügung, um ihnen die Kreditvergabe an mittelständische Unternehmen zu erleichtern. Die Partnerbanken geben dabei die Vorteile, die mit der EIB-Finanzierung verbunden sind, an die einzelnen Kreditnehmer weiter. Finanziert werden eigenständige KMU mit weniger als 250 Beschäftigten in den 27 EU-Ländern. Konzerneigene Tochtergesellschaften oder Konzernholdings mit mehr als 250 Arbeitnehmern kommen für eine Finanzierung nicht in Betracht. Finanziert werden sämtliche Ausgaben, die für die Entwicklung eines KMU notwendig sind. Mehr dazu unter:

<http://www.eib.org/projects/topics/sme/intermediaries/index.htm>

Zulassungskandidatenliste

Die **Zulassungskandidatenliste** soll um **8 weitere Stoffe** erweitert werden. Dabei handelt es sich um folgende Stoffe:

- Trichlorethylen
- Borsäure
- Dinatriumtetraborat, wasserfrei
- Tetraborontrioxid, Hydrat
- Natriumchromat
- Kaliumchromat
- Ammoniumdichromat
- Kaliumdichromat

Die öffentliche Konsultation läuft bis 22. April 2010. Beiträge an die ECHA sind möglich unter:

http://echa.europa.eu/consultations/authorisation/svhc/svhc_cons_en.asp

Auf Grund eines laufenden Verfahrens wurde **Acrylamid** nicht in die Zulassungskandidatenliste aufgenommen. Damit besteht diese aus 29 Stoffen. Mehr zum Thema Zulassungskandidatenliste finden Sie unter:

http://wko.at/up/enet/chemie/REACH_Zulassungskandidatenliste.pdf

Datenbank registrierter Stoffe

Bestimmte **Daten zu einem Stoff** müssen auf der Homepage der ECHA veröffentlicht werden. Bereits für 129 Stoffe sind solche Daten wie zB. Einstufung, Leitlinien für die sichere Verwendung, Informationen zu unterstützten und nicht unterstützten Verwendungen einsehbar. Mittels Suchmaske können diese Informationen abgerufen werden unter:

<http://apps.echa.europa.eu/registered/registered-sub.aspx>

Webinare

Die Aufzeichnungen und Unterlagen der **ECHA-Webinare** sind **online** verfügbar. Sie beinhalten umfangreiche Informationen zu folgenden Themenbereichen:

- Export von IUCLID 5 Daten ins Registrierungsdossier und Einreichung via REACH-IT

- Dossierbearbeitung durch die ECHA
- Erhalten einer Registriernummer

Mehr dazu unter:

http://echa.europa.eu/doc/press/na_09_28_webinars_available_online_20091113.pdf

Arbeitsprogramm 2011-2013 der ECHA

Bis 9. Mai 2010 läuft eine **öffentliche Konsultation** zum Arbeitsprogramm 2011-2013 der ECHA. Dieser behandelt die weitere Implementierung von REACH und CLP, organisatorische Aspekte der ECHA, Evaluierung von Daten uä. Mehr dazu unter:

http://echa.europa.eu/doc/press/pr_10_04_maw_2011_2013_20100312.pdf

Leitlinien zu Widersprüchen

Die Widerspruchskammer ist unter REACH zuständig für **Widersprüche** gegen Entscheidungen der ECHA. Das regelt Art. 91 REACH. Zu diesem wichtigen Rechtsmittel wurden **Leitlinien** veröffentlicht. Mehr dazu unter:

http://echa.europa.eu/doc/press/pr_boa_10_01_practice_directions_20100310.pdf

Tagung: REACH und Recycling

Am 26. April 2010 findet in der WKÖ eine Tagung zum Thema REACH vs. Abfall statt. Teilnehmerzahl ist begrenzt, baldige Anmeldung erbeten.

Abfall nach Definition der Abfallrahmen-Richtlinie (2006/12/EG) gilt nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis im Sinne der REACH-Verordnung. Somit sind Abfälle vollständig von zB. Registrierung, Zulassung und Informationsverpflichtung, die durch REACH erwachsen, ausgenommen. Da unter REACH jedoch der gesamte Lebenszyklus eines Stoffes betrachtet werden muss, sind im Rahmen der Stoff- und Risikobewertung auch die spätere Entsorgung bzw. Verwertung zu berücksichtigen.

Aktuelle Änderungen im Abfallrecht wurden vollzogen. Damit ändert sich indirekt einiges bei REACH. Auch die RoHS-Richtlinie, welche die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt, steht in enger Beziehung zu REACH. Diese Aspekte sollen im Rahmen einer ganztägigen Informationsveranstaltung aufgezeigt und diskutiert werden.

Das Anmeldeformular und mehr dazu unter:

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=539598

Chemisches Abendgespräch:

Wettbewerbsrechtliche Chancen und Risiken im Lichte von REACH und CLP

Am 18. Mai 2010, von 18:30 bis 20:30, findet in der WKÖ ein Infoabend über wettbewerbsrechtliche Belange im Chemikalienrecht statt. Teilnehmerzahl ist begrenzt, baldige Anmeldung erbeten.

Im Rahmen der Registrierungs- und Einstufungsanforderungen nach den neuen Chemikalienrechtsakten der EU sind intensive Diskussionen die Regel und teilweise sogar gefordert. Daten werden ausgetauscht, Standpunkte erörtert, Strategien neu überdacht. Doch was bedeutet dies alles für andere Rechtsbereiche, worüber darf man reden und wo beginnt die Rechtsverletzung? Denn auch die Wettbewerbs-/Kartellbehörden haben ihre Funktion im Dunstkreis des Chemikalienrechts! Um die Bedeutung des Wettbewerbsrechts für das Chemikalienrecht zu diskutieren, möchten wir Sie zu einem chemischen Abendgespräch mit zwei Experten einladen.

Das Anmeldeformular und mehr dazu unter:

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=541625

REACH-Multiplikatorenlehrgang

Im Mai 2010 beginnt der 7. REACH-Multiplikatorenlehrgang. Die Lehrinhalte werden grundlegend überarbeitet.

Nach sechs erfolgreich abgeschlossenen Lehrgängen in denen über 140 Experten zu REACH-Multiplikatoren ausgebildet wurden, werden die Inhalte des Lehrgangs erneut weitgehend überarbeitet. Bereits im sechsten Lehrgang wurden unter Anderem Aspekte wie **Urheberrecht**, **Alleinvertreter** und **Vertreterrollen** allgemein, **Datennutzung** sowie **Konsortien** verstärkt beleuchtet. Mit dem siebenten Lehrgang werden weitere Schwerpunkte die **Stoffsicherheitsbeurteilung**, eine umfassende Betrachtung der Rolle des **nachgeschalteten Anwenders** sowie die **Kommunikation in der Lieferkette** sein.

Begleitend zu den Lehrgängen bieten wir unseren **Absolventen** in regelmäßigen Abständen 2-tägige **Alumnitreffen** an. Bisher fanden drei solcher Treffen statt, in welchen die Absolventen über **neue und aktuelle Entwicklungen** informiert wurden. So konnten sich die Teilnehmer früherer Lehrgänge bereits mit vielen Inhalten des 6. Lehrgangs auseinandersetzen und Ihr Wissen entsprechend erweitern.

Die **Termine** für den Lehrgang sind:

Modul 1: 20. - 22. Mai

Modul 2: 1. - 3. Juli

Modul 3: 7. - 9. Oktober

Modul 1 ist getrennt buchbar. Newsletterleser erhalten noch bis 29. März Rabatt.

Das Programm mit Anmeldeformular finden Sie unter:

<http://wko.at/up/enet/chemie/REACH-Programm.pdf>

Die online REACH-Informationseite

erreichen via www.wko.at/reach

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre, ein frohes Fest und ein erfolgreiches 2010

Ihr REACH-Newsletter-Team

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: 05 90 900-4393, F: 05 90 900-269
E: marko.susnik@wko.at, W: <http://wko.at/up>